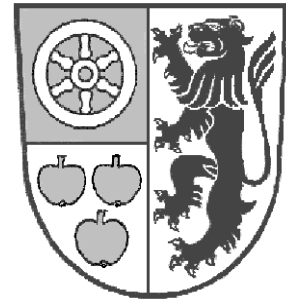


**LANDRATSAMT WEIMARER LAND**  
**Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/  
Rettungsdienst**



# **Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)**

Stand: Mai 2001

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Geltungsbereich
2. Allgemeines
3. Feuerwehrschießung
4. Technische Ausführung
  - 4.1. Übertragungseinrichtung (ÜE)
  - 4.2. Brandmeldezentrale (BMZ)
  - 4.3. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
  - 4.4. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
  - 4.5. Freischaltelement (FSE)
  - 4.6. Leitungsnetz
  - 4.7. Brandmelder
  - 4.8. Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen
5. Feuerwehrlaufkarten
6. Feuerwehrplan
7. Abnahme und Inbetriebnahme
8. Wartung und Inspektion
9. Inkrafttreten

## **1. Geltungsbereich**

1.1. Auf der Grundlage des § 52 der Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994 (Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung) und des § 32 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 07.01.1992 (Verhütung von Gefahren) gelten diese Anschlussbedingungen für den Kreis Weimarer Land.

1.2. Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Anschlussbedingungen ist das

Landratsamt Weimarer Land  
Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda  
Telefon: 03644/540-291  
Telefax: 03644/500012

1.3. Zuständige Leitstelle:

Zentrale Leitstelle Weimarer Land  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda  
Telefon: 03644/562121  
Telefax: 03644/500012

## **2. Allgemeines**

2.1. Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, dem Schutz der Umwelt sowie dem Schutz von Sachwerten. Sie lokalisieren den Gefahrenbereich eines ausgebrochenen Brandes und alarmieren direkt die Feuerwehr.

Anmerkung: Feueralarme der bauordnungsrechtlich geforderten BMA sind nach Nr. 6.2.5.1 DIN 14 675 an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmauslösende Stelle automatisch weiterzuleiten.

2.2. Diese Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14 675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

2.3. Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen die BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

- 2.4. BMA sind, so weit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- DIN 14 675                      Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
  - DIN 14 661                      Feuerwehrbedienfeld für BMA
  - DIN-VDE 0800-1                Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen
  - DIN-VDE0833/Teil 1 und 2    Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
  - DIN-EN 54                        Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- 2.5. BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in die Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14 675, Punkt 4.2 nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN EN 45012 muss die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen einschließen.
- 2.6. Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14 675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.
- 2.7. Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden.

Ahlbrandt  
technische Anlagen GmbH  
Niederlassung Erfurt  
Triftstraße 40  
99086 Erfurt  
Telefon:        0361/789870  
Fax:             0361/7315268

- 2.8. Die Aufschaltung von ÜE ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen. Der Auftrag muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Betreibers der BMA
  - Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma
  - geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an. Es ist daher sinnvoll, das Gesamtkonzept der BMA mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Bereich Vorbeugender Brandschutz, bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Inbesondere werden dabei folgende Festlegungen getroffen:

- Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)
- Standort der Blitzleuchte
- Standort des Freischaltelementes (FSE)
- Standort der BMZ
- Standort des Feuerwehr-Bedienfeldes nach DIN 14 661(FBF)
- der Einsatz eines Orientierungsanzeigetableaus oder Feuerwehrlaufkarten sowie deren Standort.

2.9. Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- der Betreiber wechselt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die BMA entgegen den Anschlussbestimmungen betrieben wird,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Anforderung nicht abgestellt wurden,
- wiederholt Alarmer durch Bedienfehler oder
- wiederholt Falschalarmer, die nicht eindeutig auf Bedienfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen. Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.10. Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, so weit die Feuerwehr das für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die BMA überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen. Die ständige Aktualisierung muss gewährleistet sein.

### **3. Feuerwehrschießung**

3.1. Durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Bereich Vorbeugender Brandschutz wurde eine eigene Schließung für

- das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- das Feuerwehr-Bedientfeld (FBF)
- das Freisalt-Element (FSE)

eingerrichtet.

3.2. Die Bestellung der Schlösser ist grundsätzlich nur mit einer Freigabebescheinigung des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Bereich Vorbeugender Brandschutz, möglich.

Die erforderliche Freigabebescheinigung kann persönlich oder schriftlich durch den Betreiber, Planer oder Errichter der BMA beim

Landratsamt Weimarer Land  
Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda  
Telefon: 03644/540-291  
Fax: 03644/540-850

beantragt werden.

3.3. Der Einbau der Schlösser erfolgt am Tage der Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle des Kreises Weimarer Land durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land.

### **4. Technische Ausführung**

4.1. Übertragungseinrichtung (ÜE)

4.1.1. Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden.

4.1.2. Die ÜE ist im Handbereich der BMZ zu installieren.

4.2. Brandmeldezentralen (BMZ)

4.2.1. Der Standort der BMZ ist im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrzufahrt, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrzuganges zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 4.2.2. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine gelbe Blitzleuchte/Rundumleuchte anzubringen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten/Rundumleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarms erfolgen.
- 4.2.3. Die BMZ, die ÜE, das FBF, die Feuerwehr-Laufkarten sowie der Feuerwehrplan bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.
- 4.2.4. Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn

- das FBF
- eine abgesetzte Prallelanzeige,
- die Feuerwehr-Laufkarten und
- der Feuerwehrplan nach DIN 14 095

im Haupteingangsbereich oder in den mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

- 4.2.5. Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“ anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen. Befindet sich die BMZ nicht im Eingangsbereich, ist gegebenenfalls der Weg zur BMZ mit Hinweisschildern nach DIN 14 066 zu kennzeichnen.
- 4.2.6. Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.
- 4.2.7. Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss und andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.  
Anmerkung: Geeignet dafür ist die Servicezentrale des Konzessionärs.

#### 4.3. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

- 4.3.1. Im Standbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14 661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Punkt 4.2.4. möglich.
- 4.3.2. Sind an die BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.

#### 4.4. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- 4.4.1. Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist grundsätzlich ein FSD zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Auf eine Installation eines FSD kann verzichtet werden, wenn der gewaltfreie Zugang langfristig zu jeder Zeit gewährleistet ist.

- 4.4.2. Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.
- 4.4.3. Die Kosten für die Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD trägt der Betreiber der BMA.
- 4.4.4. Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.
- 4.4.5. Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund im FSD hinterlegt werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.
- 4.4.6. Sabotagemeldungen sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Sie sollten z. Z. zum Wachunternehmen weitergeleitet werden.
- 4.4.7. Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr, ist eine orangefarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet werden kann.
- 4.4.8. Über den Betrieb des FSD ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber der BMA und der Stadt-/Gemeindeverwaltung abzuschließen.
- 4.5. Freischaltelement (FSE)
  - 4.5.1. Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis max. 3,0 m Höhe über OK Verkehrsfläche ein FSE mit VdS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebenmelder zu schalten.
  - 4.5.2. In Ausnahmefällen kann es notwendig werden, dass ein zusätzliches Schlüsselrohr zur Aufnahme eines Schlüssels z. R. für Umzäunung/Tor des Objektes (wenn sich das FSD innerhalb der Umzäunung befindet) installiert wird. Notwendigkeit und Einbauort sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.6. Leitungsnetz
  - 4.6.1. Allgemeines
    - 4.6.1.1 Brandmeldeanlagen müssen über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.
  - 4.6.2. Leitungen mit Funktionserhalt
    - 4.6.2.1 Die Verbindungsleitung zwischen Kabelübergangsdose bzw. dem Telekom-Verteiler und der ÜE ist mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102, Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereich zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.
    - 4.6.2.2 Leitungen von Brandmelde-Unterkentralen zu Brandmeldezentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102, Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischen Schutz zu verlegen.



4.6.2.3 Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen sowie anderen anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben hiervon unberührt.

4.6.2.4 Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen enthalten, sind durch rote Abdeckungen, rote Aufkleber o. ä. eindeutig zu kennzeichnen.

#### 4.7. Brandmelder

##### 4.7.1. Allgemeines

4.7.1.1 Die Brandmelder sind die Auslösestellen für die BMA.

Sie werden in

- a) nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- b) automatische Brandmelder

unterteilt.

4.7.2 Automatische Brandmelder und Druckknopfmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig.

4.7.3 Eine Zusammenlegung von nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern in einer Meldergruppe ist unzulässig.

##### 4.7.4 Druckknopfmelder – nichtautomatische Brandmelder

4.7.4.1 Druckknopfmelder sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen. Sie sind in einer Höhe von  $140 \pm 20$  cm über der Verkehrsfläche gut sichtbar anzubringen.

4.7.4.2 Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rote Farbe und Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird. Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung „HAUSALARM“ und eine blaue Farbkennzeichnung der Meldergehäuse zulässig.

4.7.4.3 Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzschreiben sowie für jeden nichtautomatischen Brandmelder ein „Außer Betrieb“-Schild an der BMZ bereitzuhalten.

##### 4.7.5. Automatische Brandmelder

4.7.5.1 Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Meldeart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

#### 4.7.6. Verdeckte automatische Brandmelder

4.7.6.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind abgesetzte Anzeigen – Parallelanzeigen – sichtbar zu montieren.

4.7.6.2 Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen. Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch (Kette) gegen Vertauschen zu sichern. Bodenplattenheber sind in der BMZ zu hinterlegen.

#### 4.8 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

4.8.1 Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen sind an die BMA anzuschließen.

4.8.2 Sind im Objekt noch andere Brandschutzeinrichtungen vorhanden (z. B. RWA), können diese, sofern die Baugenehmigung nichts anderes verfügt, an die BMA angeschlossen werden. Die Auslösung dieser Brandschutzeinrichtung infolge eines Brandes muss die Auslösung der ÜE bewirken. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.8.3 Rauchmeldergesteuerte Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren sind eigenständige Anlagen, die unabhängig von der BMA funktionieren.

#### 4.9 Vermeidung von Falschalarmen

Hierzu sind die Festlegungen unter Ziffer 6.4.2 der DIN VDE 0833 Teil 2 verbindlich zu beachten.

#### 5. Feuerwehrlaufkarten

5.1 Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14 675, Nr. 10.2 vorzusehen. Befindet sich das Behältnis mit dem Feuerwehrlaufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Behältnis unter Verschluss zu halten.

5.2 Als Alternative zu den Feuerwehrlaufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlicher möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer, unmittelbarer Nähe vorzuhalten.

#### 5.3 Brandmeldertableau

5.3.1 Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe zusätzlich zu der Meldergruppenkartei ein Lageplaneltableau erforderlich werden.

5.3.2 Brandmeldertableaus sind – bezogen auf den Standort – lagerichtig zu installieren.

## 6. Feuerwehrplan

6.1 Für BMA, die auf die Empfangszentrale der Leitstelle des Kreises Weimarer Land aufgeschaltet werden sollen, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. Dieser ist mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Bereich Vorbeugender Brandschutz des Landratsamtes Weimarer Land rechtzeitig, bevor die Aufschaltung erfolgen soll, abzustimmen und spätestens am Tage der Aufschaltung in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

6.2 Liegt kein Feuerwehrplan vor, so erfolgt vorerst keine Aufschaltung auf die Leitstelle.

## 7. Abnahme und Inbetriebnahme der BMA

7.1 Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Prüfung ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige gemäß der „Thüringer Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden“ (Thür-HausPrüfVO) vom 30. April 1993 (GVBl. Nr. 15 S. 312).

7.2 Vor Inbetriebnahme der BMA ist die BMA durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen lt. Thüringer HausPrüfVO prüfen zu lassen. Das Prüfungsprotokoll ist bei der Abnahme dem Beauftragten des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Landratsamtes Weimarer Land in Kopie zu übergeben.

7.3 Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber rechtzeitig beim Konzessionär zu beantragen.

7.4 Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.

7.5 Zur Abnahme müssen je ein Beauftragter des Betreibers, des Errichters der BMA sowie des Konzessionärs anwesend sein.

7.6 Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen gültigen VDE-Bestimmungen, DIN und den Anschlussbedingungen entspricht.

7.7 Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat gemäß Nr. 4.2.1, DIN 14 675,
- Prüfprotokoll eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen,
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095,
- Brandmelderlagepläne

- Betriebsbuch und Bedienungsanleitung
- Objektschlüssel zur Hinterlegung im Feuerwehrschlüsseldepot
- ggf. Abnahmeattest für die automatische Löschanlage von einer anerkannten Prüf-  
stelle
- Wartungsvertrag für die BMA
- Rufnummer und Anschrift von Ansprechpartner für das Objekt
- zehn Ersatzscheiben für nichtautomatische Brandmelder sowie „Außer Betrieb“-  
Schilder für nichtautomatische Brandmelder (an der BMZ).

## 8. Wartung und Inspektion

- 8.1 Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 8.2 Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Ab-  
stimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

## 9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.  
Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der kostenlose Download von über 300 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

## Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

[www.DIN-14675.de](http://www.DIN-14675.de)

[info@DIN-14675.de](mailto:info@DIN-14675.de)



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

# FAX an: 0700 / 346 14675

## Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

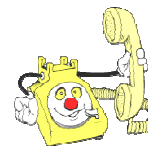
Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: [info@DIN-14675.de](mailto:info@DIN-14675.de) Internet: [www.DIN-14675.de](http://www.DIN-14675.de)

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

---

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Abteilung \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Homepage \_\_\_\_\_